

Für die Realisierung des 3. Abschnittes des Bebauungsplanes „Auf Steveling“ ist von einem Interessent eine Bebauungskonzeption vorgelegt worden, die in Teilbereichen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abwich. Die Abweichungen bezogen sich insbesondere auf die festgesetzte 1-geschossige Bauweise entlang des Lärmschutzwalles und in geringem Umfang auf die festgesetzten Baugrenzen.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührten, wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf Steveling“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Rechtskräftig seit 19.09.1998